



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung der Universität Bayreuth
über Aufgabenübertragung, Stellung und Befugnisse
der Tierschutzbeauftragten
an der Universität Bayreuth
vom 20. April 2017
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 20. Juli 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 10 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und § 5 Abs. 6 Satz 3 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

**Aufgaben und Stellung der Tierschutzbeauftragten,
Bildung eines Tierschutzausschusses**

(1) ¹An der Universität Bayreuth wird nach § 6 TierSchVersV ein Tierschutzausschuss gebildet.

²Diesem gehören an

- die oder der Tierschutzbeauftragte
- eine Tierpflegerin oder ein Tierpfleger
- zwei wissenschaftliche Mitglieder der Universität Bayreuth, die mit Tierversuchen betraut sind.

³Die Benennung erfolgt durch die Fachgruppe Biologie auf Vorschlag der mit Tierversuchen befassten Lehrstühle. ⁴Die vorgeschlagenen Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bestätigt und sind der Hochschulleitung anzuzeigen. ⁵Die Aufgaben des Tierschutzausschusses richten sich nach § 6 Abs. 2 TierSchVersV.

- (2) ¹Zu Tierschutzbeauftragten für die Universität Bayreuth werden Tierärzte bestellt. ²Die Hochschulleitung bestellt auf Vorschlag des Tierschutzausschusses eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ³Die Bestellung wird der Regierung von Unterfranken angezeigt.
- (3) Die Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten für die einzelnen tierexperimentellen Vorhaben wird nach interner Aufgabenverteilung und fachlicher Spezialisierung festgelegt.
- (4) ¹Die oder der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weisungsfrei; sie oder er darf wegen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. ²Sie oder er hat jederzeit das Recht, Vorschläge und Bedenken bei der Präsidentin oder dem Präsidenten und ggf. bei der Leitung einer mit der Universität kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtung unmittelbar mündlich oder schriftlich vorzutragen.

§ 2

Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten

Der Zuständigkeitsbereich der oder des Tierschutzbeauftragten erstreckt sich auf zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltene oder verwendete Wirbeltiere einschließlich Larven von Wirbeltieren, soweit sie selbstständig Nahrung aufnehmen, und Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt, Cephalopoden und Decapoden

- in den Tierhaltungen der Universität Bayreuth,
- in Tierhaltungsbereichen in mit der Universität Bayreuth kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit die Universität die tierschutzrechtliche Betreuung übernommen hat,
- die sich als Versuchstiere außerhalb definierter Haltungsbereiche und nicht in den Verantwortungsbereich der oder des Tierschutzbeauftragten einer anderen Einrichtung befinden.

§ 3

Rechte und Pflichten der oder des Tierschutzbeauftragten

- (1) Die oder der Tierschutzbeauftragte ist nach § 5 Abs. 4 TierSchVersV verpflichtet,
 1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,

2. die Einrichtung und die mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinische Behandlung,
 3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
 4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 und des § 7a Abs. 2 Nummer 2, 4 und 5 des TierSchG hinzuwirken, insbesondere auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken,
 5. die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der in Nr. 4 genannten Verfahren und Mittel zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren.
- (2) Die oder der Tierschutzbeauftragte wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch den Tierschutzausschuss nach § 6 TierSchVersV unterstützt.
 - (3) Führt eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muss für dieses Versuchsvorhaben eine andere Tierschutzbeauftragte oder ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein.
 - (4) ¹Die oder der Tierschutzbeauftragte darf im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben von den Versuchsleiterinnen oder -leitern und den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Versuchsvorhaben alle notwendigen Auskünfte verlangen. ²Ihr oder ihm ist jederzeit Zugang zu Tierhaltungsbereichen, Experimentallabors und Versuchstieren sowie Einsicht in die nach § 9 Abs. 5 Satz 1 TierSchG zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren.
 - (5) ¹Die oder der Tierschutzbeauftragte trifft in eigener Verantwortung die zur Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Maßnahmen. ²Die oder der Tierschutzbeauftragte erfüllt die genannten Pflichten im Rahmen der verfügbaren Mittel und Stellen. ³Sie oder er haben gegebenenfalls auf die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel und Stellen hinzuwirken.
 - (6) Die oder der Tierschutzbeauftragte hat das Recht, bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes bis zur Mängelbeseitigung die Aussetzung eines Versuchs zu verlangen.
 - (7) Die oder der Tierschutzbeauftragte ist bei geplanten Um- und Neubauten von Tierhaltungen frühzeitig zu beteiligen.
 - (8) Die oder der Tierschutzbeauftragte soll Doktorandinnen und Doktoranden, Studierende und alle an Tierexperimenten beteiligten Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden (z. B. akademische und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zum Erwerb der nötigen Kenntnisse der Grundlagen tierexperimentellen Arbeitens anhalten.

- (9) ¹Die oder der Tierschutzbeauftragte ist berechtigt, ihr oder sein Amt aus wichtigem Grund niederzulegen. ²Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären.

§ 4

Jahresbericht

Die oder der Tierschutzbeauftragte erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten zum Jahresende einen schriftlichen Bericht, in dem die wesentlichen Entwicklungen und Tätigkeitsschwerpunkte ihrer oder seiner Arbeit kurz dargestellt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21. April 2017 in Kraft. *)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretensregelung:

¹Diese Satzung tritt am 21. Juli 2021 in Kraft.